einkommen in Luzern und am 18. April 1838 in Wien unterzeichnet<sup>56</sup> und am 20. April 1838 in Wien ausgewechselt.<sup>57</sup> Der Inhalt des Vertrages stimmte mit unwesentlichen Abänderungen und unter Zufügung des von der Hofkanzlei verlangten Artikels wörtlich mit dem mit St. Gallen geschlossenen Abkommen überein.

Der Vertrag brachte für Liechtenstein grössere Vorteile, wie das Oberamt selbst bemerkt hatte, da wesentlich mehr Vermögen nach Liechtenstein hereingebracht als exportiert wurden. Für das Land war es wichtig, möglichst viel Kapital zu importieren, um die schwache Wirtschaft Liechtensteins zu stärken. Durch solche Freizügigkeitsabkommen wurde diese Entwicklung gefördert, worin die Bedeutung dieser Verträge liegt.

1837 wurde ein weiterer wichtiger Vertrag mit der Schweiz abgeschlossen, nämlich die Vereinbarung über die Rheinkorrektion.<sup>58</sup> Der Rhein war von jeher ein Sorgenkind für die Gemeinden und das Land gewesen, der durch immer wieder auftretende Überschwemmungen oft die Ernten vernichtete und den Boden für die Anpflanzung nutzlos machte. Das Oberamt führte einen ständigen Kampf mit den Gemeinden,<sup>59</sup> welche die Wuhre oft nachlässig bauten und dadurch ständig das ganze Land gefährdeten. Andauernde Streitigkeiten gab es ebenfalls mit den schweizerischen Gemeinden, da von beiden Ufern aus durch sogenannte Schupfwuhre versucht wurde, den Lauf des Flusses auf die gegenüberliegende Seite zu lenken. Seitdem 1832 eine Hofkommission die schlechten Verhältnisse bei den Rheinbauten in Augenschein genommen hatte, wurde auch von Wien aus mit mehr Nachdruck eine Verbesserung der gegebenen Verhältnisse in Angriff genommen. Die Hofkanzlei verordnete, dass ein Techniker eine Besichtigung vornehmen müsse und Verbesserungsvorschläge machen solle.60 1833

<sup>56</sup> LRA NS 1830 – 39, 18. April 1838; alte Abschrift des Vertrages.

<sup>57</sup> HKW S 304, 3775, 20. April 1838; HKW an OA.

<sup>58</sup> cf. Schädler, Landtag, 129 ff.

<sup>59</sup> LRA SR L 1, 219pol., 3. Aug. 1821; OA an Triesen. — Verordnung des Oberamtes, dass die Dämme hergerichtet werden müssen. «Von den Triesnern geht die Sage, dass sie den Rhein am Berg entlang fliessen lassen möchten, und das Wuhr erst bei Vaduz beginnen solle». Schuppler warnte die Triesner vor solch unchristlichen Gedanken.

<sup>60</sup> HKW 1902/1832, 19. Febr. 1832; HKW an OA.